



Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit 2007



Inhaltsverzeichnis:

I Allgemeiner Teil

- 1. Grundsätze**
- 2. Zuschussempfänger**
- 3. Antrags- Abwicklungsverfahren**
- 4. Zuständigkeiten**

II Maßnahmeförderung

- 1. Bildungs- und Schulungsmaßnahmen**
- 2. Kinder- und Jugendfreizeiten**
- 3. Geleitete Jugendgruppen**
- 4. Sonstige Maßnahmen**
- 5. Anschaffung von Material zur Durchführung der Jugendarbeit**
- 6. Hauptamtliche pädagogische Fachkräfte**

III Förderung von Jugendfreizeitstätten

- 1. Bau-, Renovierungs- und Einrichtungskosten**
- 2. Förderung von Jugendfreizeitstätten ohne hauptamtliche Mitarbeiter**

IV Inkrafttreten

- V Anlagen**
VI Formulare

I Allgemeiner Teil

Das Jugendamt der Stadt Schmallenberg will durch diese Richtlinien seinen Teil dazu beitragen, den jungen Menschen zu ihrem Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Sinne des § 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – zu verhelfen.

Die öffentliche Jugendhilfe hat, um an diesem Ziel mitwirken zu können, Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat sie die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und der Jugendgruppen zu fördern und mit ihnen partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.

Deshalb werden Aktivitäten im Rahmen der Jugendarbeit entsprechend den nachstehenden Richtlinien gefördert, soweit Mittel im Haushaltsplan der Stadt Schmallenberg bereitgestellt sind. Dem Jugendhilfeausschuss steht die Möglichkeit offen, aufgrund der allgemeinen Haushaltslage die Förderung auf die ihm wichtigen Inhalte zu beschränken.

Ergänzend zu diesen Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit sollen Träger der freien Jugendhilfe und Kinder- und Jugendorganisationen in Schmallenberg die Schmallenger Familienkarte für ihre Maßnahmen nutzen.

Diese Richtlinien sind auf der Homepage der Stadt Schmallenberg aufgeführt unter www.schmallenberg.de Bürgerservice/ Ortsrecht/ Übriges Stadtrecht/ Jugendpflege/ 20.2 Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit. Formulare zur Antragstellung können dort kopiert werden.

1. Grundsätze

- 1.1 Die Richtlinien gelten für den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Schmallenberg. Sie bilden die Grundlage für die Förderung der Jugendarbeit.
- 1.2 Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur insoweit erfolgen, als Haushaltsmittel für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.
- 1.3 Fördergelder werden nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass Veranstaltungen und Maßnahmen ausschließlich von Kindern und Jugendlichen genutzt, Einrichtungen und Anschaffungen den Grundsätzen des SGB VIII entsprechen und für die Förderung junger Menschen verwendet werden, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes haben.
- 1.4 Berücksichtigt werden bei der Förderung Kinder und Jugendliche nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Ausnahmen bilden erwachsene GruppenleiterInnen.
- 1.5 Die AntragstellerInnen sind für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich.
- 1.6 Anträge von Schulen werden nicht gefördert. Ferner sind von der Förderung andere AntragstellerInnen ausgeschlossen, deren Anträge auf Bezuschussung von Maßnahmen abzielen, die überwiegend vereins- oder verbandsspezifischen (beruflichen, gewerkschaftlichen, musikalischen, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen) Zwecken dienen. Dies gilt auch für Anträge auf Zuschüsse zu Veranstaltungen, die sich zu wenigstens einem Drittel auf Fahrten mit Verkehrsmitteln erstrecken.
- 1.7 Eine mögliche Förderung durch andere Fachämter der Stadt schließt eine Förderung nach diesen Richtlinien aus.
- 1.8 Die Finanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.

- 1.9 Die Förderung setzt eine wenigstens 10%-ige Eigenleistung der Träger voraus, sofern in diesen Richtlinien nicht ausdrücklich etwas anderes genannt ist. Teilnehmerbeiträge gelten als Eigenmittel. Die AntragstellerInnen sind gehalten, mögliche Zuschüsse anderer Stellen – z.B. Bund, Land, Verband – vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 1.10 Durch die Förderung des städtischen Jugendamtes darf keine Überfinanzierung entstehen. In solchen Fällen wird der städtische Förderbetrag entsprechend gekürzt.
- 1.11 Anträge auf Nachfinanzierung werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn sich diese auf Lohn- oder Materialkostenerhöhung stützen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht voraussehbar waren. In diesen Fällen ist der Nachfinanzierungsantrag unverzüglich zu stellen.
- 1.12 Der jeweils errechnete Förderbetrag auf den nächsten vollen Eurobetrag aufzurunden. Rückforderungen werden nur geltend gemacht, wenn sie einen Betrag von 20,00 € übersteigen.

2. Zuschussempfänger

- 2.1 Zuschüsse werden in der Regel Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Schmallingenberg gewährt. Überörtliche Jugendhilfeträger oder Träger anderer Bereiche werden nur insoweit gefördert, als sie Leistungen der Jugendarbeit für Kinder oder Jugendliche aus dem Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes erbringen.
- 2.2 Förderfähig sind:
- Jugendorganisationen und sonstige Jugendgemeinschaften,
- die als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind,
 - der Stadtjugendring,
 - Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
 - eigenständige Jugendorganisationen innerhalb eines Vereines, die eine eigene Vereinsstruktur nachweisen können (Satzung, Vorstand, Mitgliederliste, Konto),
 - sowie auf Bundesebene zusammengeschlossene Verbände der freien Wohlfahrtspflege.
- 2.3 Fördergelder können auch an Initiativgruppen und andere nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gezahlt werden, wenn die Förderung auf eine einzelne Maßnahme abzielt und nicht auf Dauer angelegt ist sowie die Gewähr geboten wird, dass diese Zuschüsse sachgerecht, wirtschaftlich und zweckentsprechend verwendet werden.
- 2.4 Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus (§ 74 I Satz 2 SGB VIII).

Der Jugendhilfeausschuss kann die Anerkennung für im Stadtgebiet registrierte Jugendorganisationen und sonstige Jugendgemeinschaften aussprechen, die nicht bereits auf Landesebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind.

Für die Anerkennung gelten die Grundsätze, die als Anlage 1 diesen Richtlinien beigelegt sind.

3. Antrags- / Abwicklungsverfahren

- 3.1 Die Anträge müssen Aufschluss darüber geben, ob und welche Zuschüsse von dritter Seite gewährt werden oder gewährt werden können.
- 3.2 Anträge sind nach den in der Anlage beigelegten Vordrucken unter Beifügung der entsprechenden Nachweise zu stellen.

- 3.3 Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges beim Stadtjugendamt – Eingangsstempel oder Eingangsvermerk - bearbeitet, sofern nicht ausdrücklich ein Termin für die Abgabe genannt ist.
Anträge, für die ein Stichtag angegeben ist, sind gleichmäßig im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu bescheiden. Später eingehende Anträge werden nur noch insoweit berücksichtigt, als Haushaltsmittel verfügbar sind.
- 3.4 Anträge auf Förderung von
- Bildungs- und Schulungsmaßnahmen
 - Kinder- und Jugendfreizeiten
 - Anschaffung von Jugendpflegematerial
- sind nach Beendigung einer Maßnahme bzw. Anschaffung, spätestens bis zum 20.11. eines Jahres zu stellen. Zur Abklärung der finanziellen Möglichkeiten und Abstimmung von Maßnahmen und Terminen lädt das Jugendamt Vertreter der Vereine und Verbände jährlich zu einem gemeinsamen Gespräch ein.
- 3.5 Abschlüsse können auf besonders begründeten Antrag in Höhe von bis zu 50 % gewährt werden.
Förderungen von Bau-, Renovierungs- und Einrichtungskosten (Material und gesetzlich geforderte Fremdleistungen), die mehr als 2.500 € betragen, werden ausbezahlt, wenn die finanziellen Eigenmittel eingesetzt sind. Dabei behält sich das Jugendamt vor, die Auszahlung in Teilbeträgen, z. B. nach dem Baufortschritt (Baubeginn, Rohbauabnahme, Schlussabnahme) vorzunehmen. Wenn die Haushaltslage es erfordert, können die bewilligten Zuschüsse auf mehrere Jahre verteilt werden.
- 3.6 Maßnahmen, die im laufenden Haushaltsjahr aus haushaltsmäßigen Gründen nicht mehr gefördert werden können, werden unverzüglich nach Beginn des neuen Haushaltsjahres und Verabschiedung des Haushaltsplanes gefördert.
- 3.7 Zahlungen erfolgen nur auf Konten von Jugendorganisationen oder sonstigen Jugendgemeinschaften, soweit in diesen Richtlinien nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.
- 3.8 Die endgültige Abrechnung von Maßnahmen hat unverzüglich – möglichst innerhalb von 2 Monaten – nach Beendigung der Maßnahmen oder Anschaffungen zu erfolgen, soweit in diesen Richtlinien keine anderen Termine genannt sind.
Spätester Abrechnungstermin für Maßnahmen oder Anschaffungen, die
- bis zum 31. Juli durchgeführt werden, ist der 15. Oktober,
 - zwischen dem 1. August und dem 10. November durchgeführt werden, ist der 20. November.
 - erst nach dem 10. November eines Jahres durchgeführt werden, können in der Regel nicht mehr im laufenden Haushaltsjahr gefördert werden. Sie werden als Maßnahmen des kommenden Haushaltsjahres angesehen und entsprechend behandelt.
- Bei den vorgenannten Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen.
- 3.9 Die Gewährung der Fördergelder erfolgt nach Prüfung der Verwendungsnachweise. Soweit sich die nach diesen Richtlinien bewilligten Zuschüsse nach Prozentsätzen errechnen, sind die Gesamtkosten nach Abschluss der Maßnahmen nachzuweisen. Dem Verwendungsnachweis sind Aufstellungen der gesamten Einnahmen, Ausgaben und Zahlungsbelege beizufügen.
- 3.10 Sofern das Stadtjugendamt in diesen Richtlinien auf die Vorlage von Rechnungsbelegen bei der Abrechnung der Fördergelder verzichtet, behält es sich ein Überprüfungsrecht vor.
- 3.11 Die Antragsteller sind verpflichtet, gewährte Fördergelder ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
- nachweislich in den Anträgen oder deren Anlagen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden,

- die Maßnahme abgebrochen, nicht beendet oder länger als 1 Jahr zurückgestellt wurde,
- innerhalb der gesetzten Frist keine ordnungsgemäßen Verwendungsnachweise erbracht wurden,
- die in den Bewilligungsbescheiden enthaltenen Auflagen nicht beachtet oder Bedingungen nicht erfüllt wurden,
- weitere Bestimmungen dieser Richtlinien nicht beachtet wurden.
- durch Kostenüberschreitung der geplanten Maßnahmen Überzahlungen eingetreten sind.

3.12 Die Rückzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu leisten. Das Stadtjugendamt kann auf begründeten Antrag hin einen späteren Rückzahlungstermin festsetzen bzw. mit Forderungen künftiger Zuschüsse verrechnen.

4. Zuständigkeiten

- 4.1 Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über Anträge,
- die nicht von diesen Richtlinien erfasst werden,
 - zu Bau-, Renovierungs- und Einrichtungskosten von Jugendfreizeitstätten soweit eine Förderung von 500 € überschritten wird.
 - zu Personal- und Sachkosten für die Jugendarbeit in Jugendfreizeitstätten soweit eine Förderung von 500 € überschritten wird und diese nicht zu den laufenden Betriebskosten gehören.
- 4.2 Über Anträge zu anderen Sachverhalten entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Vorgaben dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 4.3 Widersprüche gegen Entscheidungen nach diesen Richtlinien, gleichgültig ob sie auf einer Entscheidung des Stadtjugendhilfeausschusses oder der Verwaltung des Jugendamtes beruhen, werden durch den Stadtjugendhilfeausschuss entschieden. Dies gilt nicht, wenn den Widersprüchen abgeholfen werden kann und die Grundentscheidung in der Zuständigkeit der Verwaltung des Jugendamtes lag.

II Maßnahmeförderung

1. Bildungs- und Schulungsmaßnahmen

- 1.1 Zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Kräften in der Jugendarbeit, die an Schulungen ihres Verbandes oder anderer Institutionen teilnehmen, die zur Verbesserung der Situation der offenen Jugendarbeit beitragen sollen, werden Zuschüsse gewährt.
- 1.2 Bildungs- und Schulungsmaßnahmen können als Halbtages- und Tagesveranstaltungen mit und ohne Übernachtung durchgeführt werden. Halbtagesveranstaltungen werden nur dann anerkannt, wenn sie Teil einer Veranstaltungsreihe sind. Alle Maßnahmen müssen von Fachkräften geleitet werden.
- 1.3 Es werden Fortbildungsveranstaltungen gefördert, die insbesondere die Einführung und Vertiefung folgender Gebiete dienen:
- Fragen der Rechtspraxis,
 - Freizeitinteressen und Freizeitverhalten von Kindern und Jugendlichen,
 - Methoden außerschulischer Jugendarbeit,
 - organisatorische Hilfen,
 - Verantwortlichkeiten der Jugendgruppenleitungen,
 - Erste-Hilfe-Kurse.
- 1.4 Voraussetzung für die Förderung ist, dass die SchulungsteilnehmerInnen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 1.5 Die Zuschüsse betragen pro TeilnehmerIn für
- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| • Halbtageslehrgänge (mind. 4 Std.) | 3,00 € |
| • Tageslehrgänge (mind. 6 Std.) | 4,00 € |
| • Übernachtung | 3,00 € |
- Mit diesen Zuschüssen sind alle Kosten wie Verpflegung, Honorare, Fahrtkosten usw. abgegolten.
- 1.6 Referenten werden wie Teilnehmer gefördert.
- 1.7 Der Abrechnung der Maßnahme sind beizufügen:
- Teilnehmerlisten,
 - Ausführliches Programm,
 - Glaubhaft gemachte Aufenthaltsbestätigung über deren Dauer.

2. Kinder- und Jugendfreizeiten

- 2.1 Die TeilnehmerInnen sollen durch die geförderten Maßnahmen die Möglichkeit erhalten, Erfahrungen im sozialen Umgang innerhalb einer Gruppe zu sammeln, sich zu erholen und in ihrer Persönlichkeit weiterzuentwickeln.
- 2.2 Gefördert werden können:
- Mehrtägige Ferien- und Freizeitangebote mit Übernachtungen und andere Maßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit von mindestens 4 bis höchstens 15 Tagen.
 - Internationale Jugendbegegnungen von mindestens 4 bis höchstens 15 Tagen. Bei Maßnahmen im Ausland werden nur die TeilnehmerInnen und LeiterInnen aus dem Bereich des Stadtjugendamtes gefördert, bei Maßnahmen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches die ausländischen TeilnehmerInnen und LeiterInnen. Die Förderung der örtlichen TeilnehmerInnen bei Maßnahmen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches entspricht den zuvor beschriebenen Maßnahmen. Ausgenommen von der Förderung internationaler Begegnungen sind Maßnahmen mit den Partnerstädten, die durch das Kulturamt gefördert werden.
- 2.3 Die Gruppenstärke muss mindestens 8 TeilnehmerInnen einschließlich Gruppenleitung betragen.
- 2.4 An Gruppenleitungskräften wird bis zu je 8 TeilnehmerInnen eine Kraft gefördert. Eine Ausnahme ist hiervon lediglich bei Ferienmaßnahmen mit Übernachtung bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen bis zu acht Personen gegeben, für die zwei Leitungskräfte gefördert werden.
- 2.5 Selbstversorgergruppen bei Ferienmaßnahmen werden zusätzliche Förderbeträge für Küchenpersonal gewährt, und zwar bis zu je 16 TeilnehmerInnen eine Kraft.
- 2.6 Der Abrechnung der Maßnahmen sind beizufügen:
- Teilnehmerlisten,
 - Programm (eine Kopie des Programms wie für das Landesjugendamt reicht aus),
 - glaubhaft gemachte Aufenthaltsbestätigung über deren Dauer (außerörtlich),
 - Nachweise über die Durchführung (innerörtlich).
- 2.7 Die Höhe der Förderung beläuft sich auf
- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| • TeilnehmerIn | 2,00 € |
| • LeiterInnen bzw. Küchenpersonal | 6,00 € |
- An- und Abreise gelten nur dann als jeweils ein Tag, wenn wenigstens die Hälfte des Tages genutzt wurde (Anreise vor 12.00 Uhr, Abreise nach 12.00 Uhr).

3. Geleitete Jugendgruppen

- 3.1.1 Die Jugendverbände erhalten nach Zahl der aktiven Mitarbeiter und Gruppenmitglieder eine Förderung.

Voraussetzung für die Anerkennung als Gruppe ist

- eine Gruppenstärke von 10 Personen,
- mindestens 17 Treffen pro Jahr.
- eine anerkannte GruppenleiterIn.

Der Förderungsbetrag beträgt pro anerkanntem GruppenleiterIn **50,00 €**

Für jeweils angefangene 10 Mitglieder kann ein/e GruppenleiterIn anerkannt werden. Ergänzende GruppenleiterInnen ohne Qualifikation werden nicht gefördert.

- 3.2 Der/ die qualifizierte GruppenleiterIn ist als ehrenamtlicher MitarbeiterIn in der Jugendarbeit tätig.

- Er /sie muss eine praktische und theoretische Qualifizierung für die Aufgabe als JugendleiterIn erhalten haben und in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten und eine Gruppe zu leiten.
- Eine entsprechende berufliche Ausbildung ist der Jugendleiterausbildung gleichgestellt.
- Er/ sie muss mindestens 16 Jahre alt sein.
- Er/ sie muss jährlich an einer Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.

- 3.3 Folgende vom Stadtjugendamt angeforderte Unterlagen sind bis zum 01.04. eines jeden Jahres einzureichen:

- Antrag einschl. Jahresprogramm,
- Nachweis über Anzahl der Gruppentreffen,
- Nachweis über Fortbildung der GruppenleiterIn,
- Liste der Mitglieder und LeiterInnen.

4. Sonstige Maßnahmen

- 4.1 Maßnahmen im Rahmen sonstiger Jugendarbeit (z. B. Maßnahmen für ausländische oder behinderte Kinder und Jugendliche) oder Zielgruppenarbeit und modellartige Veranstaltungen werden gefördert, wenn sie einen bedeutsamen oder überörtlichen Charakter aufweisen.

- 4.2 Zuschüsse werden bis zu **20 %** der Gesamtkosten nach Abzug der Leistungen Dritter gewährt.

- 4.3 Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:

- Programm,
- Teilnehmerzahl,
- Finanzierungsplan.

5. Anschaffung von Material zur Durchführung der Jugendarbeit

- 5.1 Das anzuschaffende Material soll die Jugendarbeit ermöglichen und erleichtern.
- 5.2 Gefördert werden alle Materialien, die für den regelmäßigen Gebrauch in der Jugendarbeit eingesetzt werden können.
- 5.3 Von der Förderung sind ausgenommen:
- Musikinstrumente, Noten, Zubehör, etc. für Musikgruppen,
 - Sportgeräte, Zubehör etc. für Sportgruppen,
 - Verbrauchsmaterial (z.B. Bastelmaterial, Ton- oder Bildträger),
 - Anträge, die über einen Förderbetrag von weniger als 25,00 € lauten.
- 5.4 Die Förderung beträgt bei entsprechendem Nachweis **50 %**,
- für Neuanschaffungen jedoch höchstens **500,00 €**,
 - für Reparaturen höchstens **250,00 €**
- 5.5 Das durch städtische Fördergelder angeschaffte Material bleibt Eigentum des Trägers, der sich bei der Antragstellung verpflichtet, es bei Vereinsauflösung nach Absprache mit dem Jugendamt jugendpflegerischen Zwecken zur Verfügung zu stellen.
- 5.6 Bei Antragstellung sind Rechnungen oder Quittungen einzureichen.

6. Hauptamtliche pädagogische Fachkräfte

- 6.1 Zuschüsse werden für hauptamtliche pädagogische Fachkräfte der Jugendarbeit (z. B. Jugendbildungsreferenten, Referenten für kath./ ev. Jugendarbeit) gewährt, die ausschließlich Veranstaltungen der außerschulischen Jugendarbeit planen, organisieren, durchführen und auswerten. Sie müssen über eine für diese Aufgabe geeignete Ausbildung an einer Fachhochschule oder Hochschule mit anerkanntem Abschluss verfügen. Hauptamtliche Mitarbeiter des kirchlichen Bereichs müssen den Nachweis einer mind. zweijährigen Fachausbildung erbringen.
- 6.2 Die hauptamtlichen Mitarbeiter müssen zu 100 % in der Jugendarbeit tätig sein. Wird dieser Prozentsatz nicht allein im Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes erbracht oder werden noch andere Aufgaben wahrgenommen, werden die Zuschüsse prozentual zum anderen Arbeitsgebiet bzw. Aufgabenbereich gekürzt.
Bei nicht ganzjähriger Stellenbesetzung oder bei Teilzeitbeschäftigung wird nur ein anteiliger Zuschuss gewährt. Pro Träger wird maximal eine Vollzeitstelle gefördert.
- 6.3 Bemessungsgrundlage bildet die Entgeltgruppe 9. (Entgelttabelle TvöD)

III Förderung von Jugendfreizeitstätten

1. Bau-, Renovierungs- und Einrichtungskosten

- 1.1 Mit Mitteln der Stadt werden Bau- und Renovierungsmaßnahmen sowie Einrichtungsgegenstände für Jugendfreizeitstätten gefördert. Sollten Jugendräume im Zusammenhang mit anderen Räumen geschaffen werden, wird nur der Teil gefördert, der auf die Jugendräume entfällt.
- 1..2 Neben der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss der Träger auch in der Lage sein, die Folgekosten, zu denen auch die Unterhaltungskosten zählen, zu tragen.
- 1..3 Sofern möglich muss aus den Anträgen hervorgehen, welcher Anteil der Gesamtkosten durch die Förderung des Stadtjugendamtes gedeckt werden soll.
- 1.4 Eine Förderung ist nur möglich, wenn diese mit der Zielsetzung des Jugendhilfeplanes in Einklang stehen. Liegt kein Jugendhilfeplan vor, entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
- 1.5 Geförderte Jugendfreizeitstätten müssen vorrangig und überwiegend der Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Zweckentfremdungen führen zur Rückforderung der städtischen Förderung.
- 1.6 Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Nutzung der Freizeitstätten. Ausgehend von den anererkennungsfähigen Gesamtkosten beträgt die Förderung, wenn die Freizeitstätte ausschließlich für die Jugendarbeit genutzt wird **20 %**,
gemischt genutzt wird **10 %**.
Aufgrund der Besonderheiten ist im Einzelfall eine abweichende Entscheidung durch den Jugendhilfeausschuss möglich.
- 1.7 Den Abrechnungsunterlagen sind bei Baumaßnahmen auch die baugenehmigungsfähigen Unterlagen beizufügen.

2. Förderung von Jugendfreizeitstätten ohne hauptamtliche MitarbeiterInnen

- 2.1 Der Träger der Einrichtung muss anerkannter freier Träger der Jugendhilfe sein und regelmäßige Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit anbieten.
- 2.2 Die Einrichtung muss von mindestens zwei qualifizierten MitarbeiterInnen während der Öffnungszeiten geleitet werden.
- 2.3 Es werden nur Jugendfreizeitstätten berücksichtigt, die überwiegend für Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden.
- 2.4 Die Träger verpflichten sich, an einem Wirksamkeitsdialog „Kinder- und Jugendarbeit in Schmallenberg“ mitzuwirken.
- 2.5 Ist ein anerkannter freier Träger Mieter oder Besitzer der Einrichtung beträgt die Anrechnung des Förderbetrages für die pädagogische Arbeit 70%, für die Kosten der Raumnutzung 30%. Ist die Stadt Schmallenberg Eigentümerin der Immobilie wird ausschließlich der Anteil für die pädagogische Arbeit gefördert.

- 2.6 Die Förderhöhe beträgt
bei mindestens 35 Wochen pro Jahr und mindestens 4 Stunden Öffnungszeit/ Woche
700 € für pädagogische Arbeit plus 300 € für Raumnutzung
bei mindestens 35 Wochen pro Jahr und mindestens 8 Stunden Öffnungszeit / Woche
1.050 € für pädagogische Arbeit plus 450 € für Raumnutzung,
bei mindestens 35 Wochen pro Jahr und mindestens 12 Stunden Öffnungszeit / Woche
1.400 € für pädagogische Arbeit plus 600 € für Raumnutzung.
- 2.7 Der Förderbetrag wird direkt an den Jugendverband gezahlt.
- 2.8 Anträge können bis zum 1. April für das laufende Kalenderjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den mitgeltenden Unterlagen (Jahresplan, Nachweis über Öffnungszeiten, Nachweis GruppenleiterInnen) gestellt werden.

IV Inkrafttreten

Diese Richtlinien hat der Jugendhilfeausschuss der Stadt Schmalleberg in seiner Sitzung am 12.12.2006 beschlossen. Sie treten am 01.01.2007 in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt verlieren alle bisher diese Sachverhalte regelnden Richtlinien und Bestimmungen ihre Gültigkeit.

V Anlagen

1. Grundsätze für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Voraussetzungen

Träger der Jugendhilfe, bei denen die Gewähr gegeben ist, dass sie

- eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leisten,
- die freiheitlich demokratische Grundordnung und die parlamentarisch- repräsentative Willensbildung im Staat bejahen sowie
- die Gewähr bieten, dass sie etwaige öffentliche Zuschüsse sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwenden,

werden im Sinne des § 75 KJHG als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzung erfüllen:

Der Träger muss seinen Sitz im Bereich des Jugendamtes haben.

Der Träger muss Ziel und Zweck seiner Tätigkeit in einer nachprüfbaren Weise festgelegt haben und bestrebt sein, sie kontinuierlich in seiner Arbeit zu verwirklichen.

Die Mitgliederzahl darf nicht begrenzt sein.

Der Träger muss gemeinnützig und bereit sein, bei Aufgaben der Jugendhilfe mit anderen Trägern der Jugendhilfe zusammenzuwirken.

In einer Jugendgemeinschaft müssen mindestens alle Mitglieder über 14 Jahre in gleicher Weise, nach gleichen Voraussetzungen und mit gleichem Stimmrecht an der Willensbildung des Trägers teilnehmen können.

Der Träger muss bereit sein, Beauftragten des Stadtjugendamtes den Zutritt zu seinen Einrichtungen sowie die Anwesenheit bei seinen Veranstaltungen und solchen, bei denen er mitwirkt, zu gestatten.

Ein anzuerkennender Träger der freien Jugendhilfe muss zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens 7 Mitglieder, eine anzuerkennende Jugendgemeinschaft mindestens 20 Mitglieder haben. Das Alter der Mitglieder von Jugendgemeinschaften soll - von Mitgliedern in leitender Funktion abgesehen - in der Regel 27 Jahre nicht überschreiten.

Soweit eine anzuerkennende Jugendgemeinschaft einem Erwachsenenverband angehört, muss sie bei Berücksichtigung des Grundkonzepts des Erwachsenenverbandes die Möglichkeit haben, ihr satzungsgemäßes Eigenleben zu gestalten.

Dachorganisationen

Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundes- bzw. Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die kraft Gesetzes anerkannt sind, können beantragen, die Anerkennung auf ihre Untergliederungen und angeschlossenen Organisationen auszudehnen, wenn diese die Voraussetzungen des Abschnitts I dieser Anlage erfüllen. Im Antrag sind die Untergliederungen und angeschlossenen Organisationen im Einzelnen zu bezeichnen sowie die für eine Prüfung der Voraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Eingang des Antrags wird schriftlich bestätigt. Sofern innerhalb von 2 Monaten nach Absendung der Bestätigung nicht anders entschieden ist, gelten die im Antrag genannten Untergliederungen und angeschlossenen Organisationen als anerkannt.

Zusammenschlüsse von Jugendgemeinschaften (Ringe, Dachorganisationen und Arbeitsgemeinschaften) können anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen des Abschnitts I erfüllen.

Befristung, Bedingungen, Widerruf

Die Anerkennung erfolgt außer in den Fällen der Nummern II 1 dieser Anlage befristet. Die Frist beträgt bei der ersten Anerkennung ein Jahr, bei einer Verlängerung zwei Jahre. Die Fristen können verkürzt werden, wenn der Antragsteller sich noch im Stadium des Aufbaus einer Organisation befindet oder sein Organisationsgefüge ungefestigt erscheint.

Die Anerkennung kann unter Bedingungen zuerkannt werden.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen einer Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Verfahren

Die Anerkennung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags. Dem Antrag sind Abdrucke der Satzung sowie der Mitgliederliste, aus der Namen, Wohnort und Geburtstag der Mitglieder hervorgehen, beizufügen.

Dem Stadtjugendamt sind auf Anforderung prüffähige Unterlagen über die Voraussetzung zur Anerkennung vorzulegen.

Reichen die vom Antragsteller beigebrachten schriftlichen Unterlagen dem Stadtjugendamt nicht aus, um eine Anerkennung zu rechtfertigen, wird dem Antragsteller Gelegenheit gegeben, den Antrag schriftlich zu begründen.

Dachorganisationen im Sinne des Abschnitts II dieser Anlage können vor der Entscheidung des Stadtjugendhilfeausschusses durch die Verwaltung des Stadtjugendamtes gehört werden.

Die Anerkennung wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Antragsteller wirksam.

2. Grundsätze für die Ausbildung von Jugendgruppenleiterinnen und -leitern

Für die Ausbildung von Jugendgruppenleiterinnen und -leitern ist die Teilnahme an Grundkursen erforderlich, die von Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderer Veranstalter mit entsprechendem Programm und auch dem Stadtjugendamt angeboten werden können.

Die Grundkurse sind Angebote für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendorganisationen und sonstigen Jugendgemeinschaften, die bisher an keiner derartigen Ausbildung teilgenommen haben.

Jeder Grundkurs umfasst 30 Arbeitseinheiten. Eine Ausnahmeregelung gilt für Kurse erwachsener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von vollendetem 21. Lebensjahr an, die an Wochenenden und in Abendform durchgeführt werden. Hier umfasst der Grundkurs 20 Arbeitseinheiten. Jede Arbeitseinheit ist mit 45 Minuten anzusetzen.

Nach erfolgreicher Beendigung des Grundkurses können die Schulungsteilnehmerinnen bzw. Teilnehmer eine auf 3 Jahre befristete Jugendleitercard (Juleica) beantragen. Die Bescheinigung wird für jeweils weitere 3 Jahre erteilt, wenn ein mindestens 10-stündiger Fortbildungskurs absolviert wurde. Dabei ist eine nahtlose Fortsetzung der Gruppenleitertätigkeit nicht erforderlich.

VI Formulare

Absender	Telefon
	Ort, Datum

Zutreffendes ankreuzen und/oder ausfüllen!

An die
Stadt Schmallingenberg
- Jugendamt -

57376 Schmallingenberg

- Spätester Abrechnungstermin für Maßnahmen,
- die bis zum 31.07. durchgeführt werden, ist der 15.10.,
 - zwischen dem 01.08. und dem 10.11. durchgeführt werden, ist der 20.11.
 - nach dem 10.11. durchgeführt werden, ist der 15.12. Diese werden im Folgejahr berücksichtigt.

Hierbei handelt es sich um Ausschlussfristen.

Hauptantrag auf Gewährung einer Förderung für eine Bildungs- und Schulungsmaßnahme		
Antragsteller		
Ansprechpartner	Name, Adresse	Tel.:
Ort der Veranstaltung		
Thema		
Veranstalter		
Datum der Veranstaltung	Am (eintägig)	von – bis (mehrtägig)
Uhrzeit	Beginn:	Ende:
	<input type="checkbox"/> eintägig	<input type="checkbox"/> mehrtägig
<input type="checkbox"/> Halbtageslehrgang	<input type="checkbox"/> Tageslehrgang	<input type="checkbox"/> Übernachtungen
Anzahl	Anzahl	Anzahl
Teilnehmerzahl einschließlich Referenten	Anzahl	
davon aus der Stadt Schmallingenberg	Anzahl	

Kontoverbindung

Ich bitte um Überweisung auf folgendes Konto:

Kontoinhaber	Name des Geldinstitutes
Kontonummer	Bankleitzahl

Finanzierungsplan		
Gesamtkosten		_____ €
- Eigenmittel		_____ €
- Teilnehmerbeitrag	pro Person _____ € insgesamt	_____ €
- Zuschuss aus Landes- oder Bundesmitteln		
	pro Person _____ € insgesamt	_____ €
	pro Person _____ € insgesamt	_____ €
- sonstige Zuschüsse		
	pro Person _____ € insgesamt	_____ €
erbetene städtische Förderung		
Teilnehmer	pro Person _____ € insgesamt	_____ €
		_____ €
	Gesamt	_____ €

Verwendungsnachweise

Dieser Abrechnung sind folgende Unterlagen beigefügt:

1. Teilnehmerliste mit Name, Vorname, Wohnort, Geb.-Datum, Unterschrift, Referenten und Leiter sind auch aufzuführen und gesondert zu kennzeichnen.
2. Ausführliches Programm mit Angabe der Unterrichtszeiten sowie Nachweis über die Dauer der Schulung,
3. Teilnahmebestätigung bei Teilnahme an überörtlichen Schulungen oder Maßnahmen bei Bildungs- und Schulungsmaßnahmen

Rechtsverbindliche Erklärung (entsprechend der Satzung des Trägers):

Falls eine Förderung der Stadt Schmallenberg gewährt wird, wird hiermit versichert, dass die Fördergelder ausschließlich für die Bildungs- und Schulungsmaßnahme verwendet werden.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Absender	Telefon
	Ort, Datum

Zutreffendes ankreuzen und/oder ausfüllen!

An die
Stadt Schmallingenberg
- Jugendamt -

57376 Schmallingenberg

- Jede Maßnahme, die bis zum 31.07. durchgeführt wurde, ist bis zum **15.10.** abzurechnen.
- Maßnahmen, die zwischen dem 01.08. und dem 10.11. durchgeführt werden, sind bis zum **20.11.** abzurechnen.

Es handelt sich um Ausschlussfristen!

Hauptantrag auf Gewährung einer Förderung für Ferienfreizeiten/ internationale Jugendbegegnungen				
Die	Name des Veranstalters			
führte in der Zeit vom	Datum	bis	Datum	
<input type="checkbox"/> eine Ferienfreizeit nach	Ort		durch.	
<input type="checkbox"/> eine internationale Jugendbegegnung nach	Ort			
Die Anreise wurde am	Datum	um	Uhrzeit	Uhr angetreten.
Die Abreise wurde am	Datum		Uhrzeit	
Verantwortliche Leitung der Ferienfreizeit	Name		Vorname	
	Wohnort			
	Straße			
	Beruf			Alter
Anzahl der Teilnehmer/ bzw. Leitungskräfte Insgesamt	Anzahl	Teilnehmer / -innen	Selbstverpflegung <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Anzahl	Leitung	wenn ja, Zahl der zusätzlichen Begleitpersonen als Küchenpersonal	
	Anzahl	Küchenpersonal		
	Anzahl	Teilnehmer mit je	Anzahl	Tage

Finanzierung		
Gesamtkosten		_____ €
- Eigenmittel		_____ €
- Teilnehmerbeitrag	pro Person _____ € insgesamt	_____ €
- Zuschuss aus Landes- oder Bundesmitteln		
	pro Person _____ € insgesamt	_____ €
	pro Person _____ € insgesamt	_____ €
- sonstige Zuschüsse		
	pro Person _____ € insgesamt	_____ €
erbetene städtische Förderung		
Teilnehmer	pro Person _____ € insgesamt	_____ €
Leitungs- und Küchenkräfte	pro Person _____ € insgesamt	_____ €
	Gesamt	_____ €

Verwendungsnachweise

Folgende Unterlagen sind diesem Antrag beigelegt:

1. Teilnehmerliste mit Name, Vorname, Ort, Beruf, Geburtsdatum, Unterschrift.
Die Leitungskräfte und das Küchenpersonal sind ebenfalls mit aufzuführen und besonders zu kennzeichnen.
2. Aufenthaltsbestätigung, aus der die Zahl der Teilnehmer und die Dauer der Maßnahme hervorgehen, unterschrieben von einer siegelberechtigten Stelle des Ortes, an dem das Lager stattfand (Stadt- oder Gemeindeverwaltung, Ortsvorsteher, Pfarrer oder Jugendherbergsleitern) – siehe Formblatt.
3. Programm: Ferienprogramm, (z. B. Wochenplan) der durchgeführten Aktivitäten.

Kontoverbindung

Ich bitte um Überweisung auf folgendes Konto:

Kontoinhaber	Name des Geldinstitutes
Kontonummer	Bankleitzahl

Rechtsverbindliche Erklärung (entsprechend der Satzung des Trägers):

Falls eine Förderung der Stadt Schmallebenberg gewährt wird, wird hiermit versichert, dass die Fördergelder ausschließlich für die Ferienmaßnahme verwendet wird.

Ort, Datum

Unterschrift

Absender	Telefon
	Ort, Datum

An die
 Stadt Schmalleberg
 - Jugendamt -

 57376 Schmalleberg

Zutreffendes ankreuzen und/oder ausfüllen!

- Pro Jugendgruppe einen Antrag ausfüllen
- Rückgabe des ausgefüllten Antrages bis zum 01.04. des Jahres
- Rückfragen unter ☎02972-980-418

Es handelt sich um Ausschlussfristen!

Hauptantrag auf Gewährung einer Förderung für Jugendgruppenleiter		
Bezeichnung des Trägers und der Gruppe		
Adresse der Jugendgruppe / Verband		
Name des Ansprechpartners		
Treffpunkt der Jugendgruppe		
Zeitpunkt und Dauer der Treffen		
Alter der Gruppenmitglieder		
Anzahl der Gruppenmitglieder	Anzahl der Leitungskräfte	davon mit Qualifikation

Kontoverbindung

Kontoinhaber	Name des Geldinstitutes
Kontonummer	Bankleitzahl

Hinweis:

Bewilligte Fördergelder können nur auf ein Verbands- bzw. Gruppenkonto überwiesen werden!

Angebote / Veranstaltungen der Jugendgruppe

- Folgende Aktivitäten finden in der Gruppenstunde statt?

--	--

- Die Gruppenstunden finden in folgenden zeitlichen Abständen statt:

wöchentlich	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
vierzehntägig	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
monatlich	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die Gruppe trifft sich in den Ferien	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
- Einzelne Aktionen werden unregelmäßig durchgeführt: ja nein
- Die Jugendgruppe führt zeitlich begrenzte Projekte (z. B. Ferienaktionen, Sonderveranstaltungen) durch oder nimmt an diesen teil ja nein

Wenn ja, Projekte bitte eintragen:

- Anzahl der **durchgeführten** Treffen im Vorjahr:
- Anzahl der **geplanten** Treffen im laufenden Jahr (Schätzung)

MitarbeiterInnen

Name des Leiters / der Leiterin	Qualifikation seit	Juleica Ja / nein	Fortbildungsmaßnahme im Antragszeitraum

Verwendungsnachweise

1. Nachweise über Ausbildung bzw. Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen
2. Mitgliederliste. (LeiterInnen sind gesondert zu kennzeichnen).

Falls eine Förderung der Stadt Schmallenberg gewährt wird, wird hiermit versichert, dass sie ausschließlich für die Jugendgruppe in der offenen Jugendarbeit verwendet wird.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Siegelführende Stelle / Jugendherberge	Ort, Datum
	Tel.-Nr.

Stadt Schmallingenberg
- Jugendamt -
Unterm Werth 1

57376 Schmallingenberg

Verwendungsnachweis

für den städtischen Zuschuss

- einer Ferienfreizeit
 einer internationalen Jugendbegegnung

Bezug: Förderantrag vom _____

Bescheinigung

Ich bescheinige hiermit, dass
der Jugendgruppenleiter der Jugendorganisation

_____ (Name)

in der Zeit vom _____ bis _____

eine Fahrt nach _____ (Ortsangabe)

ein Lager in _____ (Ortsangabe)

mit insgesamt _____ Teilnehmern (einschl. Aufsichtspersonal) durchgeführt hat.

Es handelte sich dabei um ein Ferienlager mit Selbstverpflegung

ohne Selbstverpflegung

Diese Bescheinigung darf nur von einer siegelführenden Stelle des Ortes, in dem das Lager stattfand oder von den Jugendherbergseleitern unterzeichnet werden. Als Nachweis genügt auch ein Fahrausweis der Bahn, wenn die Teilnehmerzahl darauf angegeben ist.

Als Nachweis genügt außerdem eine Rechnung, sofern aus ihr die Dauer der Maßnahme und die genaue Teilnehmerzahl ersichtlich sind.

Unterschrift

Siegel bzw. Stempel

Absender	Telefon
	Ort, Datum

An die
Stadt Schmalleberg
- Jugendamt -

57376 Schmalleberg

Anschaffung von Materialien zur Durchführung der Jugendpflege	
Hiermit beantragen wir die Gewährung einer städtischen Förderung für die Anschaffung folgender Materialien, bzw. für folgende Reparaturen;	
1. _____	€
2. _____	€
3. _____	€
4. _____	€
5. _____	€
Gesamtkosten: _____	€

Finanzierungsplan	
Eigenmittel (mindestend 10%): _____	_____ €
Sonstige Zuschüsse (z.B. Spenden): _____	_____ €
Zuschuss der Stadt Schmalleberg: _____	_____ €
Insgesamt:	_____ €
<input type="checkbox"/> Gegen Rückgabe sind bezahlte Rechnungen beigefügt in Höhe von _____ €	
Die neu angeschafften Gegenstände tragen im Inventarverzeichnis die Nr. _____	

Bitte zahlen Sie den Förderbetrag an:	
Kontoinhaber	Konto-Nr.
Kreditinstitut	BLZ

Das mit Stadtzuschüssen angeschaffte Material bleibt im Eigentum des Trägers, der sich mit der Antragstellung verpflichtet, es bei der Auflösung gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung zu stellen. Sollte eine solche Gemeinnützigkeit nicht in der Satzung des Trägers enthalten sein, ist das Material dem Stadtjugendamt zu übergeben, das dann über die weitere Verwendung entscheidet.

_____ Schmallenberg., den _____
 Rechtsverbindliche Unterschrift

Materialien, die bis zum 31.07. angeschafft worden sind, sind bis zum 15.10. einzureichen.

Materialien, die nach 01.08. angeschafft worden sind, bis zum 20.12. einzureichen.

Es handelt sich um Ausschlussfristen

Absender	Telefon
	Ort, Datum

An die
Stadt Schmallenberg
- Jugendamt -
57376 Schmallenberg

Zutreffendes ankreuzen und/oder ausfüllen!

- Pro Jugendfreizeitstätte einen Antrag ausfüllen
- Rückgabe des ausgefüllten Antrages bis zum 01.04. des Jahres
- Rückfragen unter ☎02972-980-418

Es handelt sich um Ausschlussfristen!

Hauptantrag für die Förderung einer Jugendfreizeitstätte ohne hauptamtliche Mitarbeiter
Träger der Einrichtung
Adresse der Einrichtung
Name und Adresse des Ansprechpartners
Eigentümer der Immobilie

Kontoinhaber	Name des Geldinstitutes
Kontonummer	Bankleitzahl

Hinweis: Bewilligte Fördergelder werden nur auf ein Konto des Jugendverbandes / der Jugendgruppe überwiesen!

1. Öffnungszeiten

- Die Jugendfreizeitstätte ist geöffnet:

Wochentag				
Uhrzeit				
wöchentlich				
14-tägig				
monatlich				

Geöffnet in den	Osterferien	Sommerferien	Herbstferien	Weihnachtsferien
ja				
nein				

2. Angebote / Veranstaltungen der Jugendgruppe

- Folgende Aktivitäten finden in der Jugendfreizeitstätte statt.

--

- Einzelne Aktionen werden unregelmäßig durchgeführt: ja nein
- In der Jugendfreizeitstätte werden zeitlich begrenzte Projekte (z. B. Ferienaktionen, Sonderveranstaltungen) durchgeführt. ja nein
- Projekte, die im Vorjahr stattgefunden haben:

- Projekte, die in diesem Jahr geplant sind:

3. MitarbeiterInnen

Name des Leiters/ der Leiterin	Qualifikation seit/ Beruf	Juleica Ja/nein	Fortbildungsmaßnahme im Antragszeitraum

Nachweise über Ausbildung bzw. Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen sind soweit sie dem Jugendamt noch nicht vorliegen als Fotokopie beizufügen.

Ort, Datum

Unterschrift